

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/3/25 12Os56/71, 10Os140/85, 11Os149/86, 10Os21/87, 11Os71/88, 12Os60/90, 14Os1/92, 11Os7

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1971

Norm

StPO §3

StPO §258

StPO §281 Z4 B

Rechtssatz

Das Gericht darf den Antrag eines Angeklagten, Zeugen zur Entkräftung von Belastungsbeweisen zu vernehmen, nur dann ablehnen, wenn es bestimmte Gründe für die Annahme geben kann, daß diese Zeugen nicht in dem angegebenen Sinn aussagen können oder daß ihnen von vornherein Glauben nicht geschenkt werden könne. Bloß deshalb, weil das Gericht die ihm vorliegenden Belastungsbeweise für ausreichend hält oder wegen der Möglichkeit einer falschen Zeugenaussage allein darf ein solcher Beweisantrag nicht abgelehnt werden.

Entscheidungstexte

- 12 Os 56/71

Entscheidungstext OGH 25.03.1971 12 Os 56/71

- 10 Os 140/85

Entscheidungstext OGH 03.12.1985 10 Os 140/85

Vgl auch; Beisatz: Dem Gericht ist es schon im Hinblick auf die ihm gemäß den §§ 3 und 258 StPO obliegenden Pflichten verwehrt, den Umfang des Beweisverfahrens von einer vorzeitig gewonnenen Überzeugung von der Schuld des Angeklagten bestimmen zu lassen. (T1)

- 11 Os 149/86

Entscheidungstext OGH 15.12.1986 11 Os 149/86

Vgl; Beisatz: Aus rein prozessualen Gründen (beabsichtigte Weiterleitung eines Kassibers) darf die Einvernahme eines Zeugen nicht von vornherein mangels hinreichender Glaubwürdigkeit abgelehnt werden. (T2)

- 10 Os 21/87

Entscheidungstext OGH 24.03.1987 10 Os 21/87

- 11 Os 71/88

Entscheidungstext OGH 28.06.1988 11 Os 71/88

Vgl auch

- 12 Os 60/90

Entscheidungstext OGH 17.05.1990 12 Os 60/90

Vgl auch

- 14 Os 1/92

Entscheidungstext OGH 28.01.1992 14 Os 1/92

Vgl; Beisatz: Vorgreifen der Beweiswürdigung unzulässig. (T3)

- 11 Os 70/92

Entscheidungstext OGH 28.07.1992 11 Os 70/92

Vgl auch

- 11 Os 6/93

Entscheidungstext OGH 02.02.1993 11 Os 6/93

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0096243

Dokumentnummer

JJR_19710325_OGH0002_0120OS00056_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at